

**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Aug. 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Wimmelburg

Az.: 14.15.22
Datum: 02.08.2022
Prüfungszeitraum: 08.06.2022 – 02.08.2022
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	7
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	8
5.3	Haushaltsausgleich	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva	11
5.5	Anlagen.....	14
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	14

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2020 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 05.12.2019 erlassen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.325.300 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.503.900 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.198.100 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.281.100 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	840.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	840.000 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	45.000 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.400.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbesteuer	380 v. H.

B₁ Der Ergebnisplan für das Jahr 2020 war entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 11.02.2020 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.400.000 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bis zum 30.08.2020 vorzulegen.

3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 13.03.2020 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der Veränderungen im Ergebnis- und im Finanzplan war der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Den Beschluss dazu fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.06.2020.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält nachstehende Änderungen im § 1 der Haushaltssatzung:

	Gesamtbetrag des HHplanes einschl. des Nachtrages	Veränderung gegenüber dem HHplan
<u>Ergebnisplan</u>		
Gesamtbetrag der Erträge	1.295.300 EUR	./ 30.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.527.900 EUR	+ 24.000 EUR
<u>Finanzplan</u>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.168.100 EUR	./ 30.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.305.100 EUR	+ 24.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	660.000 EUR	./ 180.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	720.000 EUR	./ 120.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	45.000 EUR	0 EUR

B₂ Der Ergebnisplan stellt sich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dar.

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde mit der Verfügung vom 16.07.2020 von einer Beanstandung des Beschlusses unter Zurückstellung aller Bedenken ab. Die Genehmigungen und Anordnungen unter den Punkten 2 und 3 der Haushaltsverfügung vom 11.02.2020 gelten weiterhin.

Das geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA wurde beachtet.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2020 stellte der Bürgermeister am 31.05.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 24.05.2022 zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 24.05.2022 erstellt. Die endgültige Bilanz wurde am 24.05.2022 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2020 unterzeichnet

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2020	Bilanz zum 31.12.2020		Ergebnisrechnung 2020
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 688.456,77 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.052.168,90 €	<u>Eigenkapital</u> 1.073.335,90 € -> dav. Jahresergebnis 147.711,23 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.595.837,50 €
<u>Einzahlungen</u> 1.654.068,48 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.278.791,59 € -> davon liquide Mittel 1.078.785,92 €	<u>Sonderposten</u> 2.903.703,15 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 1.263.739,33 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 50.100,00 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 1.078.785,92 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.261.539,98 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.446.655,15 €
		<u>RAP</u> 42.281,46 €	Außerordentliche Aufwendungen 1.471,12 €
	Bilanzsumme 6.330.960,49 €	Bilanzsumme 6.330.960,49 €	Jahresüberschuss 147.711,23 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 147.711,23 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2020 um rd. 582 TEUR verbessert.

Einnahmeseitig tragen die höheren Erträge insbesondere bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 34.868,12 EUR, den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land mit 140.000,00 EUR für den Abbruch der Neuen Hütte, den Mieten von 39.325,75 EUR sowie den Erträgen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen mit 17.499,95 EUR zur Verbesserung bei.

Der fortgeschriebene Planansatz der Aufwendungen weist für das HHJahr 1.727.900,00 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 1.446.655,16 EUR. Einsparungen zeigen sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 275.744,87 EUR, dabei insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind Einsparungen von 17.229,71 EUR zu verzeichnen.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 268.835,99 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 738.915,99 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2020 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 44.945,83 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus Liquiditätskrediten ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 572.477,00 EUR
Der negative Bestand erklärt sich hauptsächlich aus der endgültigen Zuordnung des Verkaufserlöses für die Veräußerung der Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde in Höhe von insgesamt 445.779,98 EUR, da beide Zahlungen aufgrund fehlender Anordnungen bisher als ungeklärte Zahlungseingänge ausgewiesen wurden.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.400.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.11.2020 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2020 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2020 schloss mit einem Überschuss von 147.711,23 EUR ab. Dieser ergibt sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 149.182,35 EUR sowie dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 1.471,12 EUR.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Berichtsjahr erreicht.

Dem doppelischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Entsprechend § 23 Abs. 1 KomHVO wird der Überschuss von 149.182,35 EUR vollständig an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Der Ausgleich des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses entsprechend § 23 Abs. 5 KomHVO in Höhe von 1.471,12 EUR war der Gemeinde nicht möglich. Ist ein Ausgleich nach Absatz 5 nicht möglich, können die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und ordentliche Erträge zum Ausgleich verwendet werden (§ 23 Abs. 6 KomHVO).

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung. Zu bemerken ist dabei, dass die Zuführung des Überschusses 2020 und die Abwicklung des Fehlbetrages noch nicht berücksichtigt wurden.

Rücklagen	31.12.2019
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	342.722,25 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	67,06 EUR

Die Zuführung des Überschusses aus dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 28.184,77 EUR erfolgte im Berichtsjahr in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in voller Höhe.

Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2017 i. H. v. 5.949,35 EUR wird auch im Berichtsjahr 2020 als „Fehlbetragsvortrag“ ausgewiesen, obwohl Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung standen (§ 23 Abs. 6 KomHVO).

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2019.

Bilanz 2020		
Aktiva	31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	589.301,08 EUR	/./ 19.664,35 EUR
Sachanlagevermögen	4.101.543,96 EUR	/./ 212.916,61 EUR
Finanzanlagevermögen	361.323,86 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	143.303,16 EUR	/./ 224.312,54 EUR
privatrechtliche Forderungen	56.702,51 EUR	/./ 527.948,82 EUR
liquide Mittel	1.078.785,92 EUR	+ 390.329,15 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>6.330.960,49 EUR</u>	<u>/./ 594.513,17 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 81 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Veränderung des Anlagevermögens 2020 bezieht sich hauptsächlich auf die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr in Höhe von 236.578,20 EUR.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Forderungen

Die „Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ weisen hauptsächlich die bewilligten Zuwendungen für die Sanierung des Daches der Domäne und des Sanitärtraktes der Turnhalle in Höhe von insgesamt 359.613,94 EUR sowie die noch offene Forderung aus der Zuwendung für den Abbruch der Neuen Hütte in Höhe von 140.000,00 EUR aus

In der Bilanzposition wurden mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2020 die Verkaufserlöse für die Veräußerung der Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde in Höhe von insgesamt 445.779,98 EUR nachgewiesen, die bisher als ungeklärte Zahlungseingänge in der Bilanzposition „Andere sonstige Verbindlichkeiten (Verwahr)“ gebucht waren.

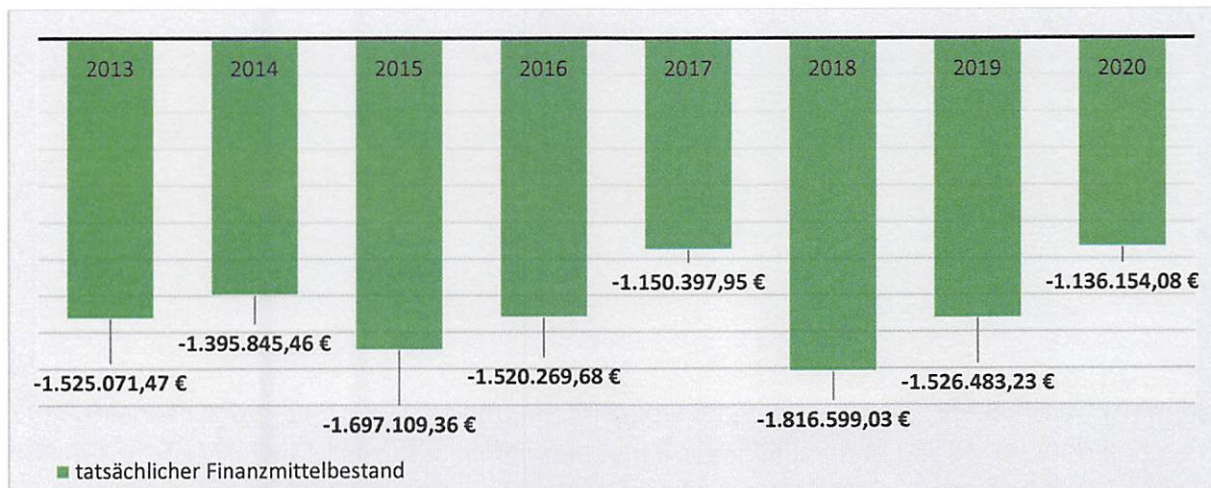
Die Reduzierung des Bilanzwertes gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 527.948,82 EUR begründet sich hauptsächlich mit der vorgenommenen Umbuchung der Verkaufserlöse für die Veräußerung der Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde in Höhe von insgesamt 445.779,98 EUR in die Bilanzposition „Sonstige privatrechtliche Forderungen“. Damit reduzierte sich auf der Passivseite der Bestand der „Andere sonstige Verbindlichkeiten (Verwahr)“ um diesen Betrag.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 betrugen die liquiden Mittel 1.078.785,92 EUR (Vorjahr: 688.456,77 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2020 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4, 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Entwicklung des tatsächlichen Finanzmittelbestandes im Vergleich der geprüften Haushaltsjahre zeigt die nachfolgende Graphik:



Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

Die Kassenbestandsverstärkung in Höhe von 1.400.000 EUR (Kreditvertrag vom 17.11.2020) war im Berichtsjahr aufgrund des hohen Bestandes der liquiden Mittel nicht erforderlich, auch wenn der Sollzinssatz nur 0,001 % p. a. fest bis zum 19.11.2021 beträgt. Der Kassenfestbetragskredit wurde zum 31.12.2020 mit 321.214,08 EUR in Anspruch genommen.

H₁ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017 nicht zulässig.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wimmelburg per 31.12.2020 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2020		
Passiva	31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	1.073.335,90 EUR	+ 149.469,03 EUR
Sonderposten	2.903.703,15 EUR	./ 162.495,79 EUR
Rückstellungen	50.100,00 EUR	+ 29.100,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.261.539,98 EUR	./ 615.837,41 EUR
PRAP	42.281,46 EUR	+ 5.251,010 EUR
Bilanzsumme	6.330.960,49 EUR	./ 594.513,17 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2020	3.066.198,94 EUR
Zugänge	65.492,25 EUR
Abgänge	69.408,99 EUR
Abgänge aus der Auflösung	158.579,05 EUR
Bestand per 31.12.2020	2.903.703,15 EUR

Die Zugänge resultieren aus der Investitionspauschale i. H. v. 65.492,25 EUR. Die Abgänge begründen sich in den abschließenden Prüfungen der gewährten Zuwendungen für die Domäne und den Sanitärtrakt der Turnhalle, die seitens der Bewilligungsbehörde in Höhe von insgesamt 69.408,99 EUR reduziert wurden.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparsen¹.

Die Gemeinde Wimmelburg hat per 31.12.2020 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale i. H. v. 333.722,69 EUR bilanziert.

Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

¹ Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2020 bzw. 09.07.2020

Zum Stichtag 31.12.2020 hatte die Bilanzposition einen Wert von 50.100,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 29.100,00 EUR erhöht. Die Bestandserhöhung erklärt sich wie folgt:

- Bildung in Höhe von 3.000,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und
- Bildung in Höhe von 26.100,00 EUR für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren; hier die Gerichtskosten aufgrund der Klage gegen die Kreisumlage.

Die Prüfung der Rückstellungen ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2020 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.261.539,98 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 615.837,41 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 44.945,83 EUR auf 39.334,31 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

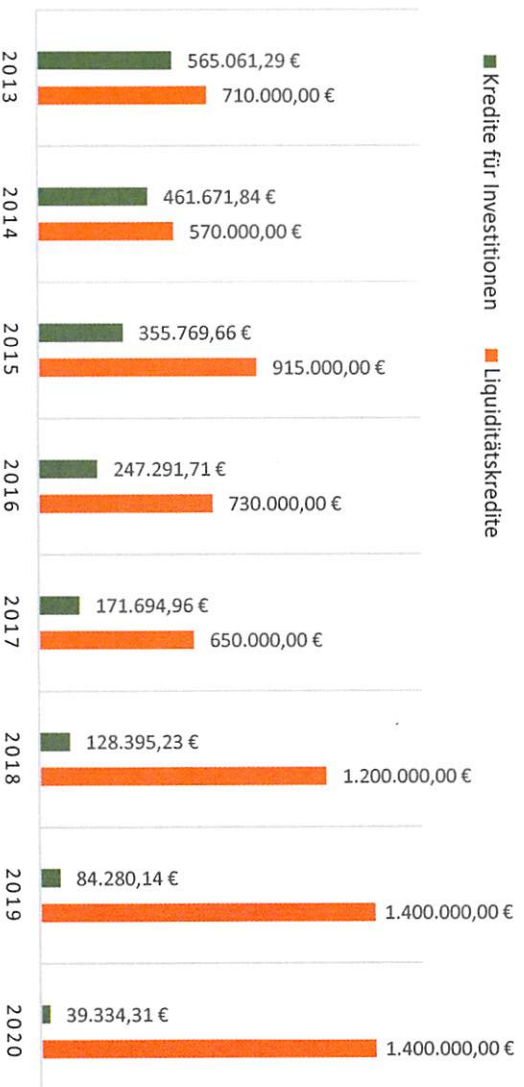
In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 ist zur Entwicklung der Kredite zu erwähnen, dass seit dem 01.01.2013 bis 31.12.2020 eine Verringerung von 697.881,15 EUR auf 39.334,31 EUR zu verzeichnen ist.

Durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Stark II profitierte die Gemeinde im Haushaltsjahr 2013 von einem Tilgungszuschuss. Die zinsverbilligte Anschlussfinanzierung für den Darlehensrestbetrag war innerhalb von 10 Jahren zu begleichen, was höhere Tilgungsverpflichtungen zur Folge hat.

Die Gemeinde Wimmelburg war nicht in jedem Haushaltsjahr in der Lage, die Tilgungsraten im Rahmen ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit in voller Höhe zu erwirtschaften. In Folge dessen stieg der Bedarf an Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2020 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 2.214.940,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 1.400.000,00 EUR und der gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von 814.940,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist bei beiden Positionen keine Veränderung zu verzeichnen. Der Kreditrahmen des von der KAB genehmigten Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde mit 100 % in Anspruch genommen.

Die Entwicklung der Kassenkredite im Vergleich zu den Investitionskrediten zeigt das nachfolgende Diagramm:



In der Tendenz der geprüften Haushaltsjahre zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung. Anzu merken ist, dass der Kassenfestbetragskredit zum Bilanzstichtag nur in einer Höhe von 321.214,08 EUR in Anspruch genommen wurde.

Unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 setzt eine Inanspruchnahme der angesparten Mittel der Investitionspauschale voraus, dass diese auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2020 weist die gebildete Ermächtigungsübertragung für den Abbruch der Neuen Hütte in Höhe von 187.774,83 aus. Dem beigelegten Antrag des Fachdienstes vom 11.01.2021 ist zu entnehmen, dass die Maßnahme aufgrund fehlender Baukapazitäten im Haushaltsjahr 2020 nicht durchgeführt werden konnte.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Wimmelburg, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2020 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin